

Lieferanten-Rahmenvertrag

zwischen

- Lieferant -

und der

**Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
D-44139 Dortmund**

- Amprion -

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Hauptleistungspflichten	3
3.	Begriffsbestimmungen	4
4.	Voraussetzungen	5
5.	Geschäftsprozesse und Datenformate	6
6.	Regelungen zum Bilanzkreis	6
7.	Messung; Ersatzwerte	8
8.	Bilanzkreisabrechnung	10
9.	Datenverarbeitung / Datenweitergabe	11
10.	Netznutzung durch den Lieferanten	11
11.	Abrechnung / Rechnungsstellung	12
12.	Störungen und Unterbrechungen	13
13.	Haftung	15
14.	Sicherheitsleistung, Vorauszahlung	16
15.	Vertragsdauer und Kündigung	16
16.	Schlussbestimmungen	17
17.	Bestandteile des Vertrages	18

1. Vertragsgegenstand

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion betreibt ein Stromnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Vorgaben der Bundesnetzagentur dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang zum Netz der Amprion durch den Lieferanten zwecks Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom im Übertragungsnetz.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Netz durch den Lieferanten. Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher ausschließlich die Leistung Strombelieferung erbringt, finden sämtliche Regelungen dieses Vertrages Anwendung, sofern sie nicht ausschließlich die Leistung Netznutzung betreffen.

Der Zugang zum Netz für Einspeisungen des Lieferanten oder seiner Kunden ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Entnahme elektrischer Energie eines letztverbrauchenden Kunden des Lieferanten nicht durch eine registrierende Lastgangmessung erfolgt.

Bei den an das Netz der Amprion angeschlossenen Lieferstellen handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um komplexe Lieferstellen mit mehreren Zählpunkten, so dass für eine korrekte Abwicklung gemäß den Regelungen dieses Vertrages eine detaillierte Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Diese Zählpunkte werden zur Bilanzierung als auch zur Abrechnung entsprechend einer Abrechnungs- und Bilanzierungsvorschrift zu einem virtuellen Zählpunkt zusammengefasst.

2. Hauptleistungspflichten

Amprion ist verpflichtet, dem Lieferanten das Netz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom gemäß den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant vergütet Amprion im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ für die Netznutzung sowie für andere Leistungen aus diesem Vertrag ein Entgelt gemäß der „Preisregelung Netznutzung“ und dem „Preisblatt Netznutzung“ dieses Vertrages.

3. **Begriffsbestimmungen**

3.1 All-inclusive-Vertrag im Sinne dieses Vertrages ist ein Stromlieferungsvertrag zwischen dem Lieferant und einem Kunden, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind.

3.2 Anschlussnehmer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der mit Amprion bzgl. eines Netzanschlusses im Netz der Amprion einen Netzanschlussvertrag hat.

3.3 Bilanzkreise im Sinne dieses Vertrages setzen sich aus einer beliebigen Anzahl von Einspeise- und Entnahmestellen innerhalb der Regelzone von Amprion sowie Fahrplänen zu und aus anderen Bilanzkreisen zusammen.

3.4 Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der für die Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz des Bilanzkreises, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist, gegenüber Amprion in ihrer Rolle des Übertragungsnetzbetreibers verantwortlich ist und mit ihr einen Bilanzkreisvertrag abgeschlossen hat.

3.5 Entnahmestelle im Sinne dieses Vertrages ist diejenige, an der der Kunde über einen oder mehrere Netzanschlüsse in der gleichen Spannungsebene am Netz der Amprion angeschlossen ist. Ein Netzanschluss kann aus einem oder mehreren Zählpunkten bestehen. Für eine Entnahmestelle hat der Kunde mit Amprion einen Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen.

3.6 Kunde im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der über eine Entnahmestelle im Netz der Amprion als Letztverbraucher von dem Lieferanten elektrische Energie bezieht.

3.7 **Netzzugangsmodelle**

3.7.1 **Netzzugang durch den Lieferanten**

Bei Vorliegen eines All-inclusive-Vertrages hat der Lieferant mit Amprion die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers vertraglich zu regeln. Der Lieferant schuldet in diesem Fall der Amprion die anfallenden Netzentgelte.

3.7.2 Netzzugang durch den Letztverbraucher

Erbringt der Lieferant dem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und Amprion für die betreffende Entnahmestelle. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher die Netzentgelte der Amprion.

3.8 Virtueller Zählpunkt im Sinne dieses Vertrages ist der Identifikator einer Zeitreihe, die aus mehreren realen Zeitreihen berechnet wird. Der Datenaustausch unterliegt hierbei den gleichen Konventionen wie bei realen Zählpunkten.

4. Voraussetzungen

4.1 Stromlieferungsvertrag

Der Lieferant versichert, dass ab Beginn der Bilanzkreiszuordnung bei Anmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis ein wirksamer Stromlieferungsvertrag zwischen ihm und dem Kunden besteht, der entweder den gesamten Bedarf oder die Deckung des offenen Anteils der Gesamtentnahme des Kunden an der Entnahmestelle beinhaltet. Der offene Anteil ist dabei definiert als Differenz zwischen Gesamtentnahme und möglichen Fahrplanlieferungen anderer Lieferanten.

4.2 Bilanzkreisvertrag

Der Lieferant wird Entnahmestellen nur bei bestehenden Bilanzkreisen in der Regelzone der Amprion anmelden (Bilanzkreiszuordnung). Eine Entnahmestelle kann nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden.

Voraussetzung für das Bestehen eines Bilanzkreises ist der Abschluss eines Bilanzkreisvertrages zwischen Amprion und dem Bilanzkreisverantwortlichen.

Sofern der Lieferant bei einem Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, wird der Lieferant der Amprion vorab eine schriftliche Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen gem. Anlage 2 dieses Vertrages vorlegen. Diese erlaubt dem Lieferanten die An- und Abmeldung von Entnahmestellen bezogen auf den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen, entsprechend Ziffer 6.

4.3 Netzanschlussvertrag / Anschlussnutzungsvertrag / Netznutzungsvertrag

Voraussetzung für die Zuordnung einer Entnahmestelle zu dem vom Lieferanten gewünschten Bilanzkreis ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Amprion und dem Anschlussnehmer mit ausreichender Netzanschlusskapazität sowie eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Amprion und dem Kunden des Lieferanten. Erfolgt die Belieferung des Kunden nicht über einen All-inclusive-Vertrag, ist zusätzlich das Vorliegen eines Netznutzungsvertrages zwischen Amprion und dem Kunden erforderlich. Soweit erforderlich, stellt Amprion

entsprechende Vertragsangebote dem Kunden unverzüglich nach der Bilanzkreis anmeldung zur Verfügung.

5. Geschäftsprozesse und Datenformate

Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (AZ. BK6-06-009) oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in Ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs.1 Satz 2 entgegenstehen oder dies anders regeln sind unwirksam.

Die Regelungen in der als Anlage 3 beigefügten EDI-Vereinbarung gelten ausschließlich für den Sachverhalt des elektronischen Datenaustauschs. Sollten Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Datenformaten und Geschäftsprozessen (Strom: Festlegung GPKE, BK6-06-009 vom 11.07.2006) oder der Lieferantenrahmenvertrag und seine übrigen Anlagen Regelungen enthalten, die gleichermaßen Sachverhalte der EDI-Rahmenvereinbarung erfassen und diese Regelungen im Widerspruch zu der Regelung in der EDI-Rahmenvereinbarung stehen, gelten die Regelungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur und des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich seiner weiteren Anlagen vorrangig.

Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Regelungen der EDI-Rahmenvereinbarung nach deutschem Recht unwirksam sind.

6. Regelungen zum Bilanzkreis

6.1 Prozess Lieferantenwechsel

Der Prozess Lieferantenwechsel regelt die An- und Abmeldung von Entnahmestellen zum Bilanzkreis.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis kann jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von mindestens einem Monat (Fristenmonat) erfolgen. Für die Richtigkeit der Anmelde Daten ist der Lieferant verantwortlich.

Die Abmeldung einer Entnahmestelle aus einem Bilanzkreis seitens des Lieferanten erfolgt jeweils spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats, zu dessen Ende die Abmeldung wirksam werden soll. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist der Lieferant verantwortlich.

Die An- bzw. Abmeldung für eine Entnahmestelle muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Sie muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung des Kunden
- den Standort der Entnahmestelle
- den virtuellen Zählpunkt der Entnahmestelle, soweit der Kunde diesen dem Lieferanten übermittelt hat.

Die Bilanzkreis An- und Abmeldung ist an die nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: **edi.gpke@amprion.net**. Es findet das Datenformat EDIFACT entsprechend der Vorgabe der Bundesnetzagentur (BK6-06-009) Anwendung. Sofern zusätzliche für den Lieferanten erforderliche Daten zu Abrechnungs- und Bilanzierungsvorschriften zu übermitteln sind, erfolgt dies ergänzend durch die Zusendung von Vertragsdatenstammlättern.

6.2 Bilanzkreiszuordnung

Amprion bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordnete Entnahmestelle.

Die Abmeldung einer Entnahmestelle aus einem Bilanzkreis wird dem Lieferanten ebenfalls spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats bestätigt.

Liegen zu einem Anmeldetermin für eine Entnahmestelle mehrere Anmeldungen vor bzw. liegt keine Bilanzkreisabmeldung des bisherigen Lieferanten vor, wird Amprion die beteiligten Lieferanten bis zum 10. Werktag des Fristenmonats über die bestehende Lieferantenkonkurrenz informieren. Kann nicht einvernehmlich bis zum 15. Werktag des Fristenmonats geklärt werden, welcher Lieferant nach dem Anmeldetermin die Stromlieferung durchführt, wird Amprion die Entnahmestelle wie folgt zuordnen:

- a) bei Fehlen der Bilanzkreisabmeldung dem Bilanzkreis des alten Lieferanten,
- b) bei mehreren Anmeldungen dem Bilanzkreis desjenigen Lieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle als erster mitgeteilt hat.

Auch bei Fehlen der Bilanzkreisabmeldung findet für die Bilanzkreisabmeldung die Ziffer 6.1. Abs. 3 Anwendung.

Änderungen der Kunden- und Entnahmestellendaten erfolgen gemäß dem GPKE-Prozess „Stammdatenänderung“.

6.3 Prozess Lieferbeginn und Lieferende:

Der Prozess Lieferbeginn findet ausschließlich für die nachfolgenden Geschäftsvorfälle Anwendung:

- Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle
- Wiederaufnahme der Belieferung an einer temporär stillgelegten Entnahmestelle

Der Prozess Lieferende findet ausschließlich für den nachfolgenden Geschäftsvorfall Anwendung:

- Bilanzkreisabmeldung zum Zeitpunkt der Stilllegung einer Entnahmestelle durch den Kunden. Es wird keine neue Energielieferung an dieser Entnahmestelle aufgenommen.

Für die An- und Abmeldung zum Bilanzkreis findet der Fristenmonat keine Anwendung. Das Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes kann nur in der Zukunft liegen. Amprion wird dem Lieferanten spätestens 10 Werktage nach dem Eingang der Bilanzkreismeldung die Zuordnung bzw. Abmeldung der Entnahmestelle für seinen Bilanzkreis bestätigen oder ablehnen. Eine Ablehnung wird von Amprion begründet. Die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Bilanzkreisabmeldung erfolgt 2 Werktage nach der Bestätigung durch Amprion, sofern vom Lieferanten kein späterer Zeitpunkt angegeben wurde.

Die An- und Abmeldung zum Bilanzkreis erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 6.1 Abs. 4 aufgeführten Kunden- und Entnahmestellendaten. Die Bilanzkreisabmeldung einer Entnahmestelle im Rahmen des Prozesses Lieferende bedarf der Bestätigung der Stilllegung der Entnahmestelle durch den Kunden.

7. Messung; Ersatzwerte

7.1 Allgemeines

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2, 3 EnWG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, so ist Amprion berechtigt, eine Vergleichsmesseinrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 7.2. Die Ziffer 7.3 findet in jedem Fall Anwendung.

7.2 Messung

7.2.1 Es ist Aufgabe der Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesseinrichtung fest, dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum der Amprion. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Entnahmestelle liegen.

7.2.2 Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte über die an einer Entnahmestelle bestehenden Abrechnungsmesseinrichtungen mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Lieferant stellt sicher, dass Amprion in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungsmesseinrichtung ein geeigneter Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung gestellt wird (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Sofern erforderlich, wird Amprion selber für einen Anschluss an das Telefon-Festnetz Sorge tragen bzw. einen GSM Adapter einsetzen.

7.2.3 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Prüfung nicht bei Amprion, so wird er Amprion zugleich mit der Antragstellung benachrichtigen.

Die Kosten der Nachprüfung trägt Amprion, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Lieferant. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei Amprion gestellt wurde.

7.2.4 Kontrollablesungen des Zählerstandes der Abrechnungsmesseinrichtung erfolgen durch einen Beauftragten der Amprion. Es ist dem Kunden freigestellt, an den Kontrollablesungen teilzunehmen. Liegt die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernabgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Abrechnungsmesseinrichtung. Die Kosten der Prüfung trägt Amprion.

7.2.5 Der Lieferant kann mit Zustimmung des Kunden, zusätzlich eine Vergleichsmesseinrichtung in Abstimmung mit Amprion auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtung werden mit Ausnahme des unter Ziffer 7.3.1 geregelten Falles nicht zur Abrechnung herangezogen.

7.3 Ersatzwerte

7.3.1 Ergibt eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtung oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Abweichung, welche die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Abrechnungsmesseinrichtung vor, so ermittelt Amprion die vom Kunden bezogene elektrische Wirk- und Blindleistung/ -arbeit für die Zeit der fehlerhaften Lastgangaufzeichnung, wobei die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende, gestörte oder unplausible Werte nach folgendem Schema erfolgt:

- a. Falls Zählwerte einer den eichrechtlichen Vorschriften genügenden Vergleichsmesseinrichtung vorliegen, werden diese für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Kann die Ersatzwertbildung nicht gemäß lit. a) erfolgen, so gelten die Regelungen zur linearen Interpolation bzw. zum Vergleichswertverfahren des jeweiligen gültigen MeteringCodes (einsehbar auf der Internetseite des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V., BDEW).

7.3.2 Im Fall einer Abweichung gemäß Ziffer 7.3.1 ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag der vertragsgemäßen Entgelte zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf einen Zeitraum von 3 Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

7.3.3 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, können die vom Messstellenbetreiber der Amprion zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt werden. Wenn Amprion die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Zählwerte unplausibel sind, findet Ziffer 7.3.1 entsprechend Anwendung.

8. Bilanzkreisabrechnung

8.1 Amprion stellt dem Lieferanten seine für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Summenzeitreihen nach Ablauf des Abrechnungsmonats unverzüglich zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Summenzeitreihen unverzüglich zu prüfen und bei Differenzen mit Amprion ein Zeitreihenclearing anzustoßen. Im Hinblick auf die Bilanzkreisabrechnung zwei Monate nach dem Liefermonat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV sind die bei Amprion vorliegenden Summenzeitreihen ab dem 29. Werktag (Mo.- Fr., außer den gesetzlichen Feiertagen) nach dem Ende des jeweiligen Liefermonats verbindlich. Sofern Amprion nach dieser ersten Bilanzkreisabrechnung spätestens 7 Monate nach dem Liefermonat korrigierte Summenzeitreihen vorliegen, erstellt und versendet Amprion 8 Monate nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Eine weitere Korrektur der Zeitreihen oder deren Allokation findet im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung danach nicht mehr statt.

- 8.2** Sollte sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Korrektur der Zeitreihen oder deren Allokation ergeben, nachdem die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung erfolgt ist, so werden die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile gemäß Ziffer 8.3 und 8.4 finanziell ausgeglichen.
- 8.3** Der finanzielle Ausgleich zwischen den BKV wird von Amprion erst nach Zustimmung aller betroffenen BKV zu der Korrekturzeitreihe vorgenommen. Für den finanziellen Ausgleich werden von Amprion die der Bilanzkreisabrechnung gemäß Bilanzkreisvertrag zugrunde liegenden, im Internet auf der Seite www.amprion.net veröffentlichten Preise für Ausgleichsenergie herangezogen.
- 8.4** Der bilanzkreisverantwortliche Lieferant stimmt den vorstehenden Regelungen zum finanziellen Ausgleich ausdrücklich zu. Für den Fall, dass der Lieferant nicht zugleich der Bilanzkreisverantwortliche ist, wird der Lieferant der Amprion eine Einverständniserklärung des BKV zur Abwicklung des finanziellen Ausgleiches mit dem Regelungsinhalt der Ziffern 8.2 und 8.3 für seinen Bilanzkreis vorlegen. Liegt diese Erklärung nicht vor, und ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einem wirtschaftlichen Ausgleich nicht bereit, erfolgt der bilaterale Ausgleich durch den Lieferanten dieses Vertrages.
- 8.5** Die vorgenannten Regelungen zur Bilanzkreisabrechnung stehen unter dem Vorbehalt einer fristlosen Anpassung durch Amprion in Folge abweichender Vorgaben durch die Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Bilanzkreisabrechnung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV. Amprion wird den Lieferanten hierüber rechtzeitig informieren.

9. Datenverarbeitung / Datenweitergabe

Beide Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 9 und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind. Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

10. Netznutzung durch den Lieferanten

10.1 Allgemeines

Bei Vorliegen eines ‚All-inclusive-Vertrages‘ erbringt Amprion die Leistung „Netznutzung“ ausschließlich gegenüber dem Lieferanten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. In diesem Fall schuldet der Lieferant der Amprion das Netznutzungsentgelt für die Entnahmestelle.

10.2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Netznutzung durch den Lieferanten ist, dass der gesamte über das Netz der Amprion bezogene Strombedarf des Kunden für seine Entnahmestelle ausschließlich durch den Lieferanten dieses Vertrages gedeckt wird.

10.3 Anmeldung, Abmeldung und Zuordnung bei der Netznutzung durch den Lieferanten

Für die Anmeldung, Abmeldung sowie Zuordnung einer Entnahmestelle zur Netznutzung durch den Lieferanten gilt die Ziffer 6 entsprechend.

Bei der Anmeldung des Kunden gemäß Ziffer 6 wird der Lieferant erklären, ob die Netznutzung gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages erfolgen soll.

Im Rahmen der Bilanzkreiszuordnung teilt Amprion dem Lieferanten die notwendigen Konditionen für die Festlegung des Netznutzungsentgeltes mit.

10.4 Netznutzungsvertrag

Der Lieferant wird vor Beginn der Aufnahme des ‚All-inclusive-Vertrages‘ mit Amprion einen Netznutzungsvertrag für die betreffende Entnahmestelle abschließen. Ein Muster des Netznutzungsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

11. Abrechnung / Rechnungsstellung

11.1 Rechnungen für Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils am 15. des der Leistungserbringung folgenden Monats fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung wird nicht 10 Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte Letzteres der Fall sein, verlängert sich die Zahlungsfrist um jeden Tag, den die Rechnung später beim Lieferanten eingeht. Abschlagszahlungen sind zu dem in der Abschlagsanforderung angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Lieferanten erfolgt eine Verzinsung nach § 288 Abs. 2 BGB.

11.2 Die Entgelte für die Nutzung des Netzes und deren Abrechnung ergeben sich aus den jeweiligen für die betreffenden Entnahmestellen abgeschlossenen Netznutzungsverträgen.

Sofern die Bundesnetzagentur bezüglich der Entnahmestelle ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV genehmigt, wird dieses für die Zeitdauer der Genehmigung und nach Abschluss einer ebenfalls durch die Bundesnetzagentur genehmigten Ergänzungsvereinbarung zum Netznutzungsvertrag abgerechnet.

11.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

11.4 Gegen Ansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen

12.1 Höhere Gewalt

12.1.1 Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

12.1.2 Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen, bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

12.2 Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

12.2.1 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können aus folgenden Gründen jederzeit ohne Vorankündigung unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs,
- b) bei Gefährdung des Betriebs des Netzes durch Überschreitung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘,
- c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen.

Amprion ist ebenso berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, um

- d) Störungen anderer Anschlussnehmer/ -nutzer oder nicht tolerierbare Rückwirkungen auf Anlagen der Amprion oder Dritter zu vermeiden oder
- e) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2.2 Bei weiteren wesentlichen Vertragsverletzungen und Zuwiderhandlungen, insbesondere

- a) wenn weder ein Netznutzungsvertrag zwischen Amprion und dem Kunden noch ein All-inclusive-Vertrag zwischen Amprion und dem Lieferanten des Kunden abgeschlossen ist und der Kunde bzw. der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus der entgeltlichen Netznutzung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
- b) bei Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Kunden bzw. des Lieferanten trotz schriftlicher Mahnung,

ist Amprion berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzung bzw. der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde bzw. der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt. Amprion kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ankündigen.

12.2.3 Ferner können der Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. In diesem Fall wird Amprion dem Kunden eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen und mit dem Kunden abstimmen. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die Amprion nicht zu vertreten hat, unterbleiben. In diesen Fällen wird Amprion dies unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Einschränkung nachholen. Amprion wird eine Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich beheben.

12.2.4 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden und die Bestandteil des Netzes der allgemeinen Versorgung sind, gelten die Ziffern 12.2.1 und 12.2.3 sinngemäß.

- 12.2.5** Amprion wird in den Fällen der Ziffern 12.2.1 und 12.2.2 den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unverzüglich wieder vollumfänglich ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung entfallen sind. Eventuell anfallende Kosten für die Wiederherstellung des vollen Netzanschlusses und der vollen Anschlussnutzung sind Amprion zu ersetzen, sofern diese aufgrund schuldhaften Verhaltens des Kunden oder des Lieferanten entstanden sind. Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

12.3 Unterrichtung des Lieferanten

Amprion teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn sie den Zugang zum Netz verweigert und die Entnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

13. Haftung

- 13.1** Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- 13.2** Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Ziffer 13.1 nicht eingreift, haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.3** Die Haftung im Falle der Ziffer 13.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 13.4** Die in den Ziffern 13.2 bis 13.3 genannten Ausschlüsse und / oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 13.5** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- 13.6** Die in den Ziffern 13.1 bis 13.5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

14. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

14.1 Amprion kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach, darf Amprion die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

14.2 Als begründeter Fall im Sinne der Ziffer 14.1 gilt insbesondere, dass

- a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist;
- b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;
- c) die von Amprion über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

14.4 Amprion kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

14.6 Soweit Amprion Sicherheitsleistungen verlangt, können diese auch in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen unbefristeten Bürgschaft nach deutschem Recht einer namhaften europäischen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

15. Vertragsdauer und Kündigung

15.1 Dieser Lieferanten-Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft für unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- 15.2** Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1** Änderungen oder Ergänzungen des Lieferanten-Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

- 16.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Lieferanten-Rahmenvertrag ist der Firmensitz von Amprion.

- 16.3** Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

- 16.4** Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

- 16.5** Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

- 16.6** Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

17. Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind beigefügt und gelten als Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Muster Netznutzungsvertrag

Anlage 2: Zuordnungsermächtigung

Anlage 3: Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Anlage 4: Technischer Anhang - Kommunikationsdatenblatt

.....
.....

Dortmund,
Amprion GmbH

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....

Muster

Netznutzungsvertrag

zwischen

.....
- im Folgenden ‚Lieferant‘ genannt -

und

Amprion GmbH, Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

in Bezug auf die Entnahmestelle

.....
- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Voraussetzung der Netznutzung	3
3.	Messung	3
4.	Bilanzkreiszuordnung	3
5.	Abrechnung	3
6.	Datenverarbeitung / Datenweitergabe	3
7.	Haftung	3
8.	Höhere Gewalt	3
9.	Kündigung, Vertragsbeendigung	3
10.	Schlussbestimmungen	4
11.	Laufzeit	5

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Amprion in Bezug auf die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Netz) der Amprion. Die Nutzung des Netzes der Amprion für Einspeisungen wird in gesonderten Verträgen geregelt.

Die ‚Preisregelung Netznutzung‘ und das ‚Preisblatt Netznutzung‘ sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

2. Voraussetzung der Netznutzung

Es gilt Ziffer 4.3 des Lieferanten-Rahmenvertrages

3. Messung

Es gilt Ziffer 7 des Lieferanten-Rahmenvertrages

4. Bilanzkreiszuordnung

Es gilt Ziffer 4.2 und Ziffer 6 des Lieferanten-Rahmenvertrages

5. Abrechnung

Der Lieferant vergütet der Amprion für die Netznutzung ein Entgelt gemäß den Anlagen ‚Preisregelung Netznutzung‘ und ‚Preisblatt Netznutzung‘.

Dem Netznutzungsentgelt liegt der Entnahmefall in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („aus HöS“) zu Grunde.

6. Datenverarbeitung / Datenweitergabe

Es gilt Ziffer 9 des Lieferanten-Rahmenvertrages

7. Haftung

Es gilt Ziffer 13 des Lieferanten-Rahmenvertrages

8. Höhere Gewalt

Es gilt Ziffer 12.1 des Lieferanten-Rahmenvertrages

9. Kündigung, Vertragsbeendigung

- (1) Der Lieferant kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

- (4) Sofern der Kunde mit seinem Lieferanten einen ‚All-inclusive-Vertrag‘ über Stromlieferung und Netznutzung schließt, ist der Lieferant verpflichtet, dieses spätestens bis zum 5. Werktag des Vormonats vor Beginn der Belieferung durch den ‚All-inclusive-Vertrag‘ Amprion schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall endet der Netznutzungsvertrag zu dem Monatsersten, ab dem die Belieferung durch den ‚All-inclusive-Vertrag‘ beginnt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (5) Liegt keine Bilanzkreiszuordnung der Zählpunkte der Entnahmestelle vor oder kommt der Lieferant trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nicht nach und ist mit einem Betrag von mehr als dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag in Verzug oder leistet der Lieferant keine oder keine ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14 des Lieferanten-Rahmenvertrages, so ist Amprion berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- (6) Erhöhen sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant nach Zugang des Änderungsverlangens innerhalb eines Monats das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Inkrafttreten der geänderten Netzentgelte möglich.
- (7) Erhöhen sich Entgelte, für deren Änderung keine Genehmigung erforderlich ist, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der jeweils geänderten Preise kündigen.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz der Amprion.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Beider Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

- (6) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (7) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

11. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.

.....
.....

Dortmund,
Amprion GmbH

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....

Anlagen:

- Preisregelung Netznutzung
- Preisblatt Netznutzung
- *Netzreservekapazität (bei Bedarf)*

Preisregelung Netznutzung

1 Messeinrichtungen

Es gilt Ziffer 7.1 des Lieferanten-Rahmenvertrages

a) Messstellenbetrieb durch Amprion

Es gilt Ziffer 7.2 des Lieferanten-Rahmenvertrages

b) Messstellenbetrieb durch einen Dritten

Es gilt Ziffer 7.3.3 des Lieferanten-Rahmenvertrages

c) Ersatzwertbildung

Es gilt Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2 des Lieferanten-Rahmenvertrages

2 Entgeltermittlung

a) Netznutzung

2.1 Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Wunsch des Lieferanten bietet Amprion auch ein Monatsleistungspreissystem an. Der Lieferant wird Amprion bis einen Monat vor Beginn eines Abrechnungsjahres mitteilen, ob das Monatsleistungspreissystem angewendet werden soll.

2.2 Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Entnahmestelle auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der bezogenen elektrischen Arbeit an dieser Entnahmestelle. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung (Leistungsmittelwert).

2.3 Der Leistungspreis für die an einer Entnahmestelle in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie der Arbeitspreis für die an einer Entnahmestelle entnommene elektrische Arbeit ergeben sich gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘.

2.4 Erfolgt eine Entnahme in der Höchstspannungsnetzebene und erfolgt die Messung unterspannungsseitig, so erhöht sich das Leistungspreis- und Arbeitspreisentgelt gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘ um 2,5 %.

2.5 Überschreitet der ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Wert der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘, so wird die höchste in einem Abrechnungsjahr die ‚Maximale Netznutzungsleistung‘ überschreitende

Leistung mit 150 % des Leistungspreises gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘ in Rechnung gestellt.

- 2.6 Hat der Kunde mehrere Netzanschlüsse für eine Entnahmestelle in einer Spannungsebene, die durch ein zusammenhängendes Netz des Kunden miteinander verbunden sind, so wird für die Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.4 die Summe der zeitgleich ermittelten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen elektrischer Energie eines jeden Netzanschlusses zu Grunde gelegt. Die Regelung der Ziffer 2.5 gilt für jeden einzelnen Netzanschluss.

b) Verluste

- 2.7 Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch Amprion. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit den Netznutzungsentgelten nach Ziffer 2.1 bis 2.6 abgegolten.

c) Blindmehrarbeit

- 2.8 Den Netznutzungsentgelten gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.6 liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 50% der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit zu Grunde.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) zusätzlich ein Entgelt gemäß ‚Preisblatt Netznutzung‘ in Rechnung gestellt.

Amprion behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

d) Messung/ Abrechnung

- 2.9 Für die Bereitstellung (Einbau, Betrieb und Wartung) der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung (Zählwerterfassung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) wird von Amprion ein Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messdienstleister.

Für die Abrechnung (Archivierung, Rechnungsstellung, Forderungsmanagement und Systembereitstellung) wird ein Abrechnungsentgelt in Rechnung gestellt.

Der Preis für Messstellenbetrieb und Messung und der Abrechnungspreis ergeben sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘.

Der Verrechnungspreis für einen von Amprion gestellten Kommunikationsanschluss ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

e) Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

- 2.10 Zur Deckung der sich aus dem KWKG-Gesetz ergebenden Mehrkosten wird dem Lieferanten ein Aufschlag auf das Entgelt für die Netznutzung in Rechnung gestellt, sofern er nicht Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist. Dieser ergibt sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘.

In den monatlichen vorläufigen Rechnungen werden die jeweils ersten 8.333 kWh mit dem Aufschlag gemäß Ziffer 4 a) des ‚Preisblattes Netznutzung‘ berechnet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem individuell gültigen Aufschlag gemäß Ziffer 4 b) des ‚Preisblattes Netznutzung‘ berechnet. Die aus dem KWKG-Gesetz resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Jahresrechnung unter Berücksichtigung der monatlich erfolgten Zahlungen endabgerechnet.

f) Konzessionsabgabe

- 2.11 Der Lieferant zahlt zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Ziffern 2.1 bis 2.10 eine eventuelle Konzessionsabgabe, die Amprion für die durchgeleitete elektrische Energie zu zahlen verpflichtet ist. Dabei wird der Lieferant der Amprion alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten elektrischen Energie machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist. Insbesondere wird der Lieferant für den Fall, dass er mit dem Durchschnittspreis der durchgeleiteten elektrischen Energie (einschließlich des Netznutzungsentgeltes) die Grenzpreise der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung unterschreitet, der Amprion hierüber einen schriftlichen Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zur Verfügung stellen.

Den vorgenannten Nachweis wird der Lieferant spätestens bis Ende März für das jeweils vor-vorangegangene Kalenderjahr einreichen.

g) Umsatzsteuer

- 2.12 Auf die Entgelte gemäß Ziffern 2.1 bis 2.11 wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

3 Rechnung, Zahlung und Steuern

- 3.1 Die vertragsgemäßen Entgelte werden dem Lieferanten als monatliche Abschlagszahlung vorläufig in Rechnung gestellt. Der Lieferant erhält nach Ende des Abrechnungsjahres eine endgültige Abschlussrechnung. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.2 Der monatlichen Abschlagsrechnung werden die bis dahin im Abrechnungsjahr gemessene Höchstleistung und die Arbeitsmengen des Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt. Hierbei werden Leistungspreise mit jeweils einem Zwölftel in Rechnung gestellt.
- 3.3 In der Jahresabschlussrechnung werden unterjährige Preisanpassungen beim Leistungspreisentgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreisentgelt mengenanteilig berücksichtigt.
- 3.4 Die Abschlagsrechnungen werden ohne Abzug jeweils am 15. des der Leistungserbringung folgenden Monats fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Lieferanten nicht 10 Tage vor Fälligkeit zu. Sollte Letzteres der Fall sein, verlängert sich die Zahlungsfrist um jeden Tag, den die Rechnung später beim Lieferanten eingeht.

- 3.5 Die Jahresabschlussrechnung wird 14 Tage nach Zugang beim Lieferanten fällig.
- 3.6 Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren ab Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.

Gegen Ansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 3.7 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für Amprion verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für Amprion Wirkungen entfaltet. Dies gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen von Amprion in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

4 Sicherheitsleistung, Vorauszahlungen

Es gilt Ziffer 14 des Lieferanten-Rahmenvertrages

Preisblatt Netznutzung (Stand xx.xx.xxxx)

1 Netznutzung

1.1 Netzentgelte im Sinne des § 17 Abs. 2 StromNEV

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr (a). Die Benutzungsdauer wird je Netzanschluss ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/ Jahr.

Die Entnahme erfolgt in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in/ aus HöS“).

Es gelten die nachfolgend genannten Preise.

Diese werden entsprechend den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht (§ 27 Abs. 1 StromNEV).

Preisregelung „J“

Benutzungsdauer \geq 2.500 h/a

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------|
| a) | Der Leistungspreis (LP) beträgt | XX,XX €/kW u. Jahr |
| b) | Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XX ct/kWh. |

Benutzungsdauer $<$ 2.500 h/a

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------------|
| a) | Der Leistungspreis (LP) beträgt | X,XX €/kW u. Jahr |
| b) | Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XX ct/kWh. |

1.2 Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Das Entgelt für die vom Kunden singular genutzt Betriebsmittel beträgt €/Jahr und wird monatlich vorläufig mit jeweils einem Zwölftel in Rechnung gestellt.

Diesem Entgelt liegen die in der Anlage „singular genutzte Betriebsmittel“ genannten Betriebsmittel zu Grunde.

2 Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) zusätzlich 0,92 ct/kvarh in Rechnung gestellt.

3 Messung und Abrechnung

Für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen) und die Messung (Zählwerterfassung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) wird ein Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messstellenbetreiber.

**Anlage ‚Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung‘
zum Preisblatt Netznutzung
(Stand 01.01.2010)**

Anzahl der entgeltrelevanten Zählpunkte der Amprion GmbH

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Höchstspannung	x	x	x
Hochspannung	x	x	
Mittelspannung	x	x	
Niederspannung	x	x	

Preisstellung je Zählpunkt der Amprion GmbH

	Entgelt für Messstellenbetrieb (EUR/Jahr)	Entgelt für Messung (EUR/Jahr)	Entgelt für Abrechnung (EUR/Jahr)
Höchstspannung	xx,xx	xx,xx	xx,xx
Hochspannung	xx,xx	xx,xx	
Mittelspannung	xx,xx	xx,xx	
Niederspannung	xx,xx	xx,xx	

Netzreservekapazität

Lieferanten von Kunden mit Stromerzeugungsanlagen (Eigenanlagen, dezentrale Erzeugungsanlagen) die in das Netz der Amprion einspeisen, können im Rahmen der vorgehaltenen Netzanschlusskapazität als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle dieser Stromerzeugungsanlagen Netzreservekapazität mit definierter Maximalleistung und mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen.

Amprion stellt ihr Netz im Rahmen der bestellten Netzreservekapazität zur Nutzung durch den Lieferanten bereit, soweit der Lieferant die Nutzung der Netzreservekapazität gemäß den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 geltend macht.

Soweit diese Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Netzreservekapazität nicht gegeben sind, wird die gesamte Inanspruchnahme des Netzes im Rahmen der Netznutzungsentgeltabrechnung berücksichtigt.

Der Lieferant bestellt Netzreservekapazität in Höhe von kW.

- 1.1 Die Höhe der bestellten Netzreservekapazität kann jeweils mit einer Frist von einem Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsjahres für dieses Abrechnungsjahr neu festgelegt werden. Erfolgt keine neue Bestellung, gilt der alte Wert weiter.
- 1.2 Die Höhe der bestellten Netzreservekapazität ist begrenzt auf die Summe der Engpassleistungen der Stromerzeugungsanlagen des jeweiligen Kunden des Lieferanten am Netzanschluss. Als Höhe der Engpassleistung gilt der Stand zu Beginn eines Abrechnungsjahres. Bei wesentlichen Stilllegungen oder Erweiterungen der Kapazität der Stromerzeugungsanlagen kann die Höhe der Engpassleistung auch unterjährig mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Monats nach Vorankündigung angepasst werden.
- 1.3 Die Inanspruchnahme von Netzreservekapazität kann nur geltend gemacht werden,
 - als Ersatz für eine in Betrieb befindliche Erzeugung, welche in Folge technisch bedingter Störungen oder instandhaltungsbedingter Revisionen der Stromerzeugungsanlagen – nicht etwa aus anderen Gründen, z.B. Rückgang des Fabrikationswärmebedarfs, Primärenergie- oder Kühlwassermangel, Umweltschutzaufgaben – teilweise oder ganz ausgefallen ist,
 - bis zur Höhe der ausgefallenen Leistung der Stromerzeugungsanlagen, höchstens in Höhe der jeweils bestellten Netzreservekapazität.
- 1.4 Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Anforderung von Netzreservekapazität sind Amprion unverzüglich unter Nennung der Ursache der Störung oder Revision anzuzeigen und auf Verlangen anhand geeigneter Belege schriftlich nachzuweisen.

Planmäßige Revisionen von Stromerzeugungsanlagen, die zur Anforderung von Netzreservekapazität führen, sind Amprion möglichst frühzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzukündigen.

- 1.5 Abweichend von Ziffer 2.2 der ‚Preisregelung Netznutzung‘ gilt als Jahreshöchstleistung der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung (Leistungsmittelwert) außerhalb der Zeiten, in denen die Anforderung von Netzreservekapazität nach den Ziff. 1.2 bis 1.4 gemeldet wurde.

- 1.6 Die Dauer und die Höhe der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität werden wie folgt bestimmt:
- (a) Leistungsinanspruchnahmen über die Jahreshöchstleistung hinaus gelten bei Vorliegen der Ziff. 1.2 bis 1.4 als Inanspruchnahme von Netzreservekapazität.
 - (b) Die Zeitdauer der einzelnen Inanspruchnahmen gemäß lit. a) werden für das gesamte Abrechnungsjahr aufaddiert. Für die gesamte so ermittelte Zeitdauer der Inanspruchnahme bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr wird der Preis für bestellte Netzreservekapazität abhängig von der in Anspruch genommenen Stundenanzahl in Rechnung gestellt. Der Preis für die Nutzung der Netzreservekapazität ergibt sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘. Ein Aufschlag für unterspannungsseitige Messung gem. ‚Preisregelung Netznutzung‘ Ziffer 2.4 ist entsprechend zu berücksichtigen.
 - (c) Übersteigt der Maximalwert der Leistungsinanspruchnahme von Netzreservekapazität gem. lit. a) den Wert der bestellten Netzreservekapazität, so wird ein Wert von bis zu 110% der bestellten Netzreservekapazität zu den Konditionen gem. lit. b) abgerechnet.
 - (d) Sofern der Maximalwert der Leistungsinanspruchnahme von Netzreservekapazität gem. lit. a) den Wert der bestellten Netzreservekapazität um mehr als 10% übersteigt, gilt Folgendes:
 - Abweichend von Ziffer 1.5 gilt der Saldo aus dem höchsten im Abrechnungsjahr gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert abzüglich dem Wert von 110% der bestellten Netzreservekapazität als Jahreshöchstleistung und wird der Abrechnung der Netznutzung zu Grunde gelegt.
 - Für die Ermittlung der Zeitdauer der gesamten Inanspruchnahme von Netzreservekapazität werden die Leistungsinanspruchnahmen oberhalb dieses Saldos herangezogen.
 - Der Wert von 110% der bestellten Netzreservekapazität wird zu den Konditionen gem. lit. b) abgerechnet.
- 1.7 Überschreitet innerhalb der angemeldeten Zeit, in der Netzreservekapazität in Anspruch genommen werden kann, die tatsächliche Dauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung den Wert von 600 Stunden im Abrechnungsjahr, so gilt für die Abrechnung der Netznutzung als Jahreshöchstleistung der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung.

Für die bestellte Netzreservekapazität ist in diesem Fall kein gesondertes Entgelt zu vergüten.

Zuordnungsermächtigung

Dieses Formblatt dient der Festlegung des Beginns, einer Änderung oder einer Beendigung der Zuordnungsermächtigung für unten angegebenen Lieferanten für den nachstehend benannten Bilanzkreis des BKV.

Netzbetreiber

ILN/BDEW-Nummer
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort

Amprion GmbH
4045399000015
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

in der Regelzone (EIC)

10YDE-RWENET---I

Bilanzierungsgebiet (EIC)

11YR00000001182U

Lieferant

ILN/BDEW-Nummer
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort

Der Netzbetreiber wird vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) ermächtigt, die Zuordnungen von Entnahmestellen durch den in dieser Ermächtigung aufgeführten Lieferanten in den Bilanzkreis des BKV zuzulassen.

Datum Beginn der Zuordnung:
(nur zum Monatsersten möglich)

00:00 h

Datum Ende der Zuordnung:
(nur zum Monatsletzten möglich)

24:00 h

Bilanzkreiszuordnungsliste bestellen:
E-Mail-Adresse (BKV), falls bestellt (JA)

Beschränkung auf Zeitreihentypen

Nein

Bilanzkreis

Unternehmensname (BKV)
ILN/BDEW-Nummer
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort
Ansprechstelle:
Tel:
Fax:
mailto:

EIC:

Diese Zuordnungsermächtigung kann vom BKV bis zum 15. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages des Folgemonats schriftlich durch Mitteilung an den Lieferanten und den VNB widerrufen werden.

Unternehmensstempel, Datum und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

.....

und

.....

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten un-

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

verändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und A-PERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen²

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1

Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von..... Monat(en) schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

² Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

8.3

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unternehmen

Unternehmen



Kommunikationsdatenblatt der Amprion GmbH für die Marktrolle Netzbetreiber Strom

Stand 01.01.2010

Allgemeine Unternehmensangaben

Anschrift:
Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

VDEW- / ILN-Codenummer: **4045399000015**

Ansprechpartner für den elektronischen Datenaustausch

Amprion GmbH
Netzwirtschaft – Bilanzkreisführung

Herr Ralf Führer
Telefon: +49 231 438-2358
Fax: +49 231 438-4509
E-Mail: gpke@amprion.net

Herr Ralf Wiethe
Telefon: +49 231 438-2502
Fax: +49 231 438-4509
E-Mail: gpke@amprion.net

EDIFACT Kommunikation

EDIFACT-Nachrichten (Typen und Formate nach GPKE) werden via E-Mail in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version versandt bzw. empfangen. Es wird derzeit kein Verschlüsselungsverfahren verwendet. Der Emailversand erfolgt ohne digitale Signatur.

Die E-Mail-Adresse für den automatischen Datenaustausch der GPKE EDIFACT-Dateien INVOIC, REMADV, UTILMD, CONTRL und MSCONS lautet:

edi.gpke@amprion.net

Die E-Mail-Adresse für allgemeine Informationen und Anfragen außerhalb der GPKE EDIFACT-Prozesse lautet:

gpke@amprion.net

Hinweis: Die genannten Adressen und Ansprechpartner sind nicht für Meldungen an Amprion in der Rolle des Bilanzkoordinators zu verwenden.